
**Verordnung der Gemeinde Hude (Oldb)
über den Leinenzwang für Hunde**

Aufgrund des § 33 II des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds.GVBl.S.112, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334) wird folgende Verordnung erlassen.

§1

- 1) Hunde sind zum Schutz des Wildes sowie der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen im Wald und in der übrigen freien Landschaft an der Leine zu führen
- 2) Ausgenommen sind von diesem Leinenzwang nur Jagdhunde, solange sie zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die in den Anlagen 1 bis 4 schraffiert dargestellten bestimmten Schongebieten innerhalb der Gemeinde Hude (Oldb).

§3

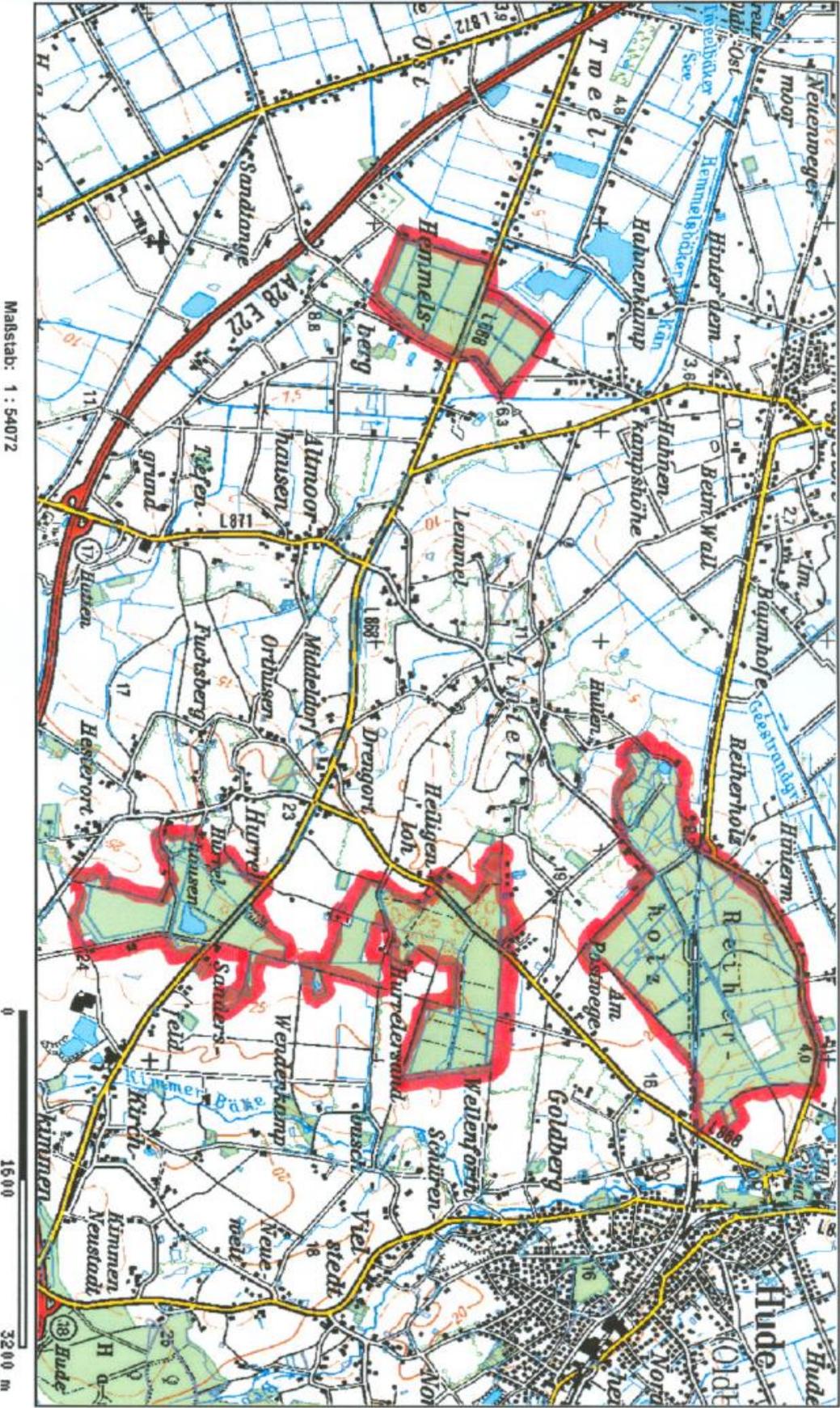
Ordnungswidrig im Sinne des § 42 III Nr. 5 NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot über das Anleinen von Hunden zuwiderhandelt.

§4

- 1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verordnung der Gemeinde Hude (Oldb) zum Schutze des Wildes in dem Staatsforst Hasbruch in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 2. April 1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 19 vom 15.05.1981) außer Kraft.

Hude, den 08.05.2008

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
Axel Jahnz



Maßstab: 1 : 54072